

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-Aktive Schule/

Vorlage 365/2021
Datum 24.11.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten des Vereins "Initiative für eine Aktive Schule e.V."**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80 % Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen in Höhe von 800.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 640.000 Euro) des Vereins „Initiative für eine Aktive Schule e.V. zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen am Schulgebäude.
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird keine Gebühr erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Zunächst keine.

Für den Fall, dass der Verein Freie Aktive Schule e.V. das Darlehen nicht zurückzahlen kann, würde die Universitätsstadt Tübingen in Höhe des noch valuierten Darlehensbetrags in Anspruch genommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verein „Initiative für eine Aktive Schule e.V.“ hat die Stadt um die Übernahme einer Bürgschaft für ein Investitionsdarlehen, welches für die Finanzierung der Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau einer Lagerhalle zu Schulräumen benötigt wird, gebeten. Über Bürgschaftsübernahmen in der vorliegenden Höhe entscheidet nach der Hauptsatzung § 3 Abs. 1 Nr. 27 der Gemeinderat.

2. Sachstand

Die Initiative für eine Aktive Schule e.V. wurde im Jahr 2000 von einer Gruppe von Eltern gegründet, die nach Maria Montessori „auf die inneren Wachstumskräfte ihrer Kinder vertrauen“ und ihnen ein selbstbestimmtes Lernen ermöglichen wollen. Der Verein Initiative für eine Aktive Schule e.V. ist Träger der Freien Aktiven Schule. Im September 2001 nahm die Schule den Schulbetrieb auf. Nach der erfolgreichen Prüfung der Schule im Jahr 2006 durch das Regierungspräsidium Tübingen wird die Freie Aktive Schule seit dem Schuljahr 2006/2007 als Ersatzschule geführt. Das bedeutet sie ist gleichberechtigt anerkannt mit den öffentlichen Schulen. Dabei wurde die Schule als Grundschule mit einer Sekundarschule genehmigt. Sie ist offen für Kinder ganz verschiedener Begabungsausprägungen und ermöglicht ein gemeinsames Leben und Lernen in denselben Räumen, auch wenn die Kinder auf unterschiedlichem Niveau arbeiten. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen so zu fördern und zu begleiten, dass sie die ihren individuellen Fähigkeiten und Wünschen entsprechenden Abschlüsse bis hin zum Abitur erreichen können. Der Übergang zwischen Aktivem Kindergarten und Aktiver Schule sowie zwischen den Stufen innerhalb der Schule geschieht fließend entsprechend der persönlichen Entwicklung der Kinder.

Die Freie Aktive Schule befindet sich im Gebäude Schwärzlocher Täle 3 in Tübingen. Das Gebäude, in dem vorher eine Papiergroßhandlung untergebracht war, wurde im Jahr 2009 durch den Verein erworben und zunächst für den Betrieb des Kinderhauses und der Schule umgebaut. Dazu wurden zunächst nicht alle vorhanden Räume benötigt.

Seit der Eröffnung der Freien Aktiven Schule steigt die Nachfrage an einem Schulplatz und die Zahl der Schüler_innen nimmt zu. Deshalb wird nun die bisher nicht genutzte und leerstehende ehemalige Lagerhalle zu Schulräumen und einem Bewegungsbereich umgebaut. Dabei sollen zwei Lernbereiche entstehen; eine Schulküche für pädagogisches Kochen sowie eine Bewegungshalle. Außerdem werden in weiteren Bauabschnitten in den Räumen über der auszubauenden Halle die Fenster und Bodenbeläge erneuert, im bereits bestehenden Bewegungsbereich, Kreativbereich und der Bauecke die Bodenbeläge ausgetauscht und Schallschutzelemente nachgerüstet. Zusätzlich werden Verschattungselemente an das komplette Gebäude angebracht und der Schulhof neugestaltet. Die Gesamtkosten und die geplante Finanzierung dieser Maßnahmen werden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Übersicht Baukosten und Finanzierung	
Baukosten lt. Aufstellung Verein und Architekturbüro Eckelt	990.000,00 €
Puffer für Preissteigerungen und Unvorhergesehenes	70.000,00 €
Eigenmittel Verein	260.000,00 €
Finanzierungsdarlehen	800.000,00 €
davon 80 % Bürgschaft Stadt	640.000,00 €

Der Verein Freie Aktive Schule hat beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Schulbauförderung gestellt. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von ca. 226.000 Euro in Aussicht gestellt, dieser wird aber frühestens in den Jahren ab 2024 in 10 gleich hohen jährlichen Raten an den Verein ausgezahlt. Aus diesem Grund kann er nicht in die aktuelle Finanzierungsplanung einbezogen werden. Allerdings ist er bei der Tilgungsplanung des Darlehens zu berücksichtigen. Da die bezuschusste Baumaßnahme über ein Bankdarlehen finanziert wird, sollten nachträglich erhaltene Zuschüsse für die Baumaßnahme zur Tilgung dieses Darlehens eingesetzt werden. Für diesen Zuschuss muss der Verein eine Sicherheit zur Absicherung der im künftigen Zuwendungsbescheid enthaltenen bedingten Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Regierungspräsidium stellen. Dazu hat der Verein bereits eine weitere Bürgschaftsübernahme beantragt. Über diese wird noch zu entscheiden sein, wenn der endgültige Zuwendungsbescheid vorliegt.

Eine Grundschuldbestellung ist nicht möglich, da das Grundbuch bereits aus dem Erwerb und Umbau des Gebäudes belastet ist. Möglicherweise wäre eine Besicherung durch Grundschuldeintrag möglich, wenn die Grundschulden aus dem Jahr 2009 entsprechend den geleisteten Tilgungen freigegeben würden. Es ist auch eine Grundschuld zu Gunsten der Universitätsstadt Tübingen eingetragen. Sie dient der Sicherung von Zuschüssen, die die Stadt dem Verein im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gebäudes und der Einrichtung eines Aktiven Kinderhauses gewährt hat. Diese wurden mit einer bedingten anteilmäßigen Rückzahlungsverpflichtung belegt, für den Fall, dass der Verein den Betrieb des Kinderhauses innerhalb von 25 Jahren nach Zuschussgewährung beendet.

Die Stadt darf eine Bürgschaft zu Gunsten Dritter nur dann übernehmen, wenn der Dritte eine Aufgabe der Stadt erfüllt und sich das Risiko welches sich aus der Bürgschaftsübernahme ergibt in tragbaren Grenzen hält.

Öffentliche Schulträger sind in Deutschland in der Regel die Städte und Gemeinden. Daneben können auch Vereine als freie Schulträger fungieren. Der Schulträger ist verpflichtet für den Schulbetrieb geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Universitätsstadt Tübingen bietet kein vergleichbares Schulkonzept an und möchte das seit Jahren gut genutzte Schulangebot der Freien Aktiven Schule auch weiter erhalten. Die Aktive Schule ist ein fester Bestandteil der Schullandschaft in Tübingen. Vor diesem Hintergrund sieht es die Stadt als ihre Aufgabe an die Vielfalt im Schulangebot zu erhalten und die freien Schulträger dahingehend zu unterstützen.

Das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme ergibt sich aus den für das verbürgte Darlehen anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen. Auch hat der Verein noch einen Kredit aus dem Erwerb und Umbau des Gebäudes im Jahr 2009 zurück zu zahlen. Hierzu hat der Verein Unterlagen vorgelegt, die darauf hinweisen, dass der Verein über ausreichend Einnahmen verfügen wird, um den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen nachzukommen.

Ein weiteres Risiko besteht in der Trägerschaft durch einen Verein. In diesem Fall sind die Vereinsmitglieder überwiegend Eltern von Schülern, die aktuell die Schule besuchen. Mit Ende der Schulzeit endet in vielen Fällen auch die Vereinsmitgliedschaft, sodass keine Kontinuität als stabilisierender Faktor gegeben ist. Dieses Problem haben alle Vereine, die als freier Träger auftreten. Da der Verein seit dem Jahr 2001 eine Schule betreibt und seit dem Schuljahr 2006/2007 als Ersatzschule anerkannt ist, sollte dies nicht zur Ablehnung der Bürgschaftsübernahme führen. Es wird auch weiterhin einen Bedarf an individueller Begleitung durch die Freie Aktive Schule geben.

Die EU-Kommission ordnet den Bereich des Bildungswesens den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu. Da das EU-Beihilfeverbot nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gilt, stellt die Bürgschaftsübernahme keinen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht dar.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft zu Gunsten des Vereins entsprechend dem Beschlussvorschlag zu übernehmen und auf die Erhebung einer Bürgschaftsgebühr zu verzichten.

4. Lösungsvarianten

Die Bürgschaftsübernahme wird abgelehnt. Der Verein müsste sich eine andere Sicherheit besorgen.